



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 307-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.401

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Generelle Meldepflicht bei Hanfanpflanzungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die folgenden präventiven Massnahmen auch beim CBD-Hanfanbau in die Wege zu leiten:

1. Meldepflicht: Wer zehn oder mehr Hanfpflanzen anbaut, oder anbauen lässt, erstattet dem Landwirtschaftsamt vor der Aussaat oder Aufzucht Meldung. Diese umfasst:
 - a) die angepflanzte Hanfsorte
 - b) die Angaben über die Herkunft des Saatguts, namentlich über den Lieferanten, und den für das Saatgut bezahlten Preis
 - c) den zu erwartenden THC-Gehalt und allfällige besondere Massnahmen zur Beeinflussung dieses THC-Gehalts, namentlich durch künstliche Belichtung und Bewässerung sowie durch Trennung von männlichen und weiblichen Pflanzen
 - d) den genauen Ort und die Grösse der Anbaufläche
 - e) Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des verantwortlichen Produzenten oder der verantwortlichen Produzentin; juristische Personen legen einen aktuellen Handelsregistrauszug bei
 - f) den geplanten Verwendungszweck
 - g) die geplanten Abnehmenden unter Nennung der Angaben; liegen bereits Abnahmeverträge oder -vorverträge vor, sind diese beizulegen.
2. Kontrollen: Anbauende oder abgebende Personen sowie Anpflanzungen und Betriebe können jederzeit und ohne Vorankündigung kontrolliert werden. Die verantwortlichen Personen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu allen Flächen und Räumlichkeiten des Betriebs sowie Einsicht in die Vorräte und Unterlagen zu gewähren. Die zuständigen Behörden können jederzeit Proben entnehmen. Sind die THC-Werte über dem erlaubten Grenzwert, müssen die Kosten der THC-Analysen von den anbauenden oder abgebenden Personen übernommen werden. Die Bewilligungs-

behörde kann verdeckte Testkäufe vornehmen. Nach deren Durchführung werden die verantwortlichen Personen oder die Betriebe über das Ergebnis informiert. Die Gerichte teilen den zuständigen Behörden sämtliche Urteile gegen Personen mit, die Hanf oder Hanfprodukte anbauen oder abgeben. Auf Verlangen stellen sie den zuständigen Behörden die Verfahrensakten zur Einsicht zur Verfügung. Die Verwaltungsstellen informieren sich gegenseitig über alle ihre Entscheide, soweit sie bewilligungsrelevante Aspekte über hanfanbauende oder hanfabgebende Personen oder Betriebe betreffen.

Begründung:

Eine Meldepflicht soll insbesondere auch für Hanfanpflanzungen zum CBD-Gewinn gelten. Es ist zwar unbestritten, dass CBD-Hanf bei diversen gesundheitlichen Problemen Linderung verschaffen kann. Da die Anbauflächen ständig wachsen, sind die Gesetzeslücken als präventive Massnahme zu schliessen. In anderen Kantonen bestehen entsprechende Regelungen.

Verteiler

– Grosser Rat